

FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 5.2
GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2023

**LEITFADEN FÜR
UNTERNEHMENSPROJEKTE DER
EXPERIMENTELLEN ENTWICKLUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 ZIELE DES FÖRDERUNGSMINSTRUMENTS	5
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	5
2.1 Was sind Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung?..5	
2.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?	6
2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	6
2.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	7
2.5 Wie hoch ist die Förderung?	8
2.6 Welche Kosten sind förderbar?.....	9
2.7 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	10
2.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet? 10	
2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	12
3 DIE EINREICHUNG	12
3.1 Wie verläuft die Einreichung?.....	12
3.2 Wie werden mehrjährige F&E Vorhaben eingereicht?	13
3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	14
3.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	14
3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	14
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	16
4.1 Was ist die Formalprüfung?.....	16
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?	16
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	17
4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?.....	17
5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG.....	18
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	18
5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	18
5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	18
5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern? .19	
5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	19
5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?	20
5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	20
5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	20
5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	20
5.10 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?	21
5.11 Umwandlung eines Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss	21
5.12 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?....	22

5.13 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz? 22

6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN.. 23

7 WEITERE INFORMATIONEN 24

7.1 Förderungskriterien 24

7.1.1	Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)	24
7.1.2	Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) 24	
7.1.3	Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz.....	25
7.1.4	Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt.....	26
7.1.5	Ökonomisches Potential und Verwertung: Markaussichten (Potential)	28
7.1.6	Ökonomisches Potential und Verwertung: Markterfahrung.....	28
7.1.7	Ökonomisches Potential und Verwertung: Verwertung	29
7.1.8	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	29
7.1.9	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit.....	30
7.1.10	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	30
7.1.11	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	31
7.1.12	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	31
7.1.13	Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte	32
7.1.14	KMU: Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte	32
7.1.15	GU: Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene	33
–	Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch	33
–	Nur die gesetzlichen Anforderungen oder das branchenübliche Ausmaß werden erfüllt.....	33
–	Eine deutliche Verschlechterung des Status Quo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes	33

7.2 Definitionen..... 34

7.3 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit 35

7.4 Service FFG Projektdatenbank 35

7.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG 36

8 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG 37

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungskriterien	11
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung	14
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste.....	16
Tabelle 4: FFG-Ratenschema	19
Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)	24
Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	25
Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz	25
Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt	27
Tabelle 9: Ökonomisches Potential und Verwertung: Markaussichten (Potential)....	28
Tabelle 10: Ökonomisches Potential und Verwertung: Markterfahrung	28
Tabelle 11: Ökonomisches Potential und Verwertung: Verwertung.....	29
Tabelle 12: Eignung der Förderungwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	29
Tabelle 13: Eignung der Förderungwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit.....	30
Tabelle 14: Eignung der Förderungwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	30
Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	31
Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	31
Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte	32
Tabelle 18: KMU - Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte.....	32
Tabelle 19: GU - Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene	33
Tabelle 20: Thnology Readiness Levels	35

Änderungen gegenüber Version 5.1

- Präzisierung zu [Kapitel 2.6](#): Personalkosten verbundener ausländischer Unternehmen stehen nicht im Fokus der Förderung (Grundlage FFG-Kostenleitfaden 3.0 seit 1.9.2023)

1 ZIELE DES FÖRDERUNGSMITTELS

Die **antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up)** bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist dabei Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung (F&E).

Das Ziel: Innovative Ideen werden zu erfolgreichen Projekten.

Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie **Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung (EE)**, einreichen. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Darüber hinaus gibt es einen allgemein gültigen FFG-Kostenleitfaden als Download: [FFG-Kostenleitfaden](#).

Damit erhalten Sie einen Überblick, wie Sie mit Kosten in Förderungsansuchen umgehen. Der Leitfaden „Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung“ enthält dazu in [Kapitel 2.6](#) einige abweichende und ergänzende Punkte.

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Ein **Unternehmensprojekt der Experimentellen Entwicklung** ist ein innovatives Forschungsvorhaben. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung. Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko.

Wesentlich für diese Förderung ist die Additionalität, verankert als ein Kriterium in der Projektbewertung durch die FFG ([siehe Kapitel 7.1.11](#)).

Definition: Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten **mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.** Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann **die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,** einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst **keine routinemäßigen oder regelmäßigen** Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

2.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?

Sie können Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) themenunabhängig und technologieoffen einreichen.

Im Fokus stehen Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung (siehe Definition in [Kapitel 2.1](#)), die Verfahrens-, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen abdecken. Förderbar sind auch kooperative Projekte zur Lösung von Branchenproblemen.

2.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Jede natürliche Person bzw. jede Organisation außerhalb der Bundesverwaltung kann ein Förderungsansuchen stellen. Vorausgesetzt es ist ein Projekt mit:

- Hohem technischen Anspruch
- Hohem technischen Risiko
- Realistischer wirtschaftlicher Verwertungsperspektive
- Förderwirkung und
- Möglichkeit zur Restfinanzierung

Nur in Forschungsk Kooperation mit Unternehmen teilnehmen können:

1. Privatuniversitäten
2. Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002
3. Selbstverwaltungskörper
4. Juristische Personen vom Bund als Erhalter von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studienlehrgängen

Bei den wissenschaftlichen Projektbeteiligten eines Unternehmensprojektes der Experimentellen Entwicklung muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß [AGVO 2014 \(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F) handeln.

Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit Sitz in Österreich. Die Förderungswerbenden müssen bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

2.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Kooperationen sind möglich, da diese bei der Durchführung eines F&E-Vorhabens in vielen Fällen Voraussetzung für das Erreichen der Projektziele sind.

Es werden folgende Kooperationsarten unterschieden:

1. **Kooperation Unternehmen mit Forschungseinrichtungen:** Diese werden im eCall als kooperatives Projekt eingereicht, das Unternehmen tritt als Konsortialführer auf, die Forschungseinrichtungen als Partner.
2. **Kooperation mehrere Unternehmen:** Jedes Unternehmen stellt im eCall einen eigenen Projektantrag und verweist auf die Anträge der Partner.
3. **Internationale Kooperationen:** Die österreichischen Partner stellen im eCall einen Projektantrag entsprechend der Varianten 1 und 2 und erläutern darin die internationale Kooperation (zB Eureka, ERA-NETs). In der Regel ist auch auf internationaler Ebene ein Förderungsansuchen erforderlich.

Eine Kooperation bedeutet, dass die Partner gemeinsame Ziele verfolgen, Ergebnisse und Risiken teilen. Bei Unternehmenskooperationen muss jedes Unternehmen ein eigenständiges Förderungsansuchen einreichen.

Bei einer wirksamen Kooperation ist eine höhere Förderintensität möglich (max. 15 %).

Im gemeinsamen Arbeitsplan in der Projektbeschreibung ist anzugeben, welche Arbeiten von den jeweiligen Partnern durchgeführt werden. Für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern muss eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Kooperationsvereinbarung muss dabei folgende Mindestinhalte umfassen:

- Darstellung der Einbindung in die Ideenfindung und Entstehung des Projekts
- Darstellung der gemeinsamen Festlegung des Gegenstandes des Projektes
- Darstellung der Arbeitsteilung, des F&E-Beitrags des Industriepartners zur Durchführung des Projekts, des gegenseitigen Wissens- oder Technologietransfer und/oder des gemeinsamen Ziels
- Nutzen für den/die Forschungspartner
- Angemessene Aufteilung von Risiken und Ergebnissen
- Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von Einschränkungen der Publizität
- Explizite Bestätigung der Forschungseinrichtung, dass keine Auftragsforschung oder Erbringung von Forschungsdienstleistungen vorliegen

Zusätzlich zum Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung müssen folgende Punkte erfüllt sein: Mindestens 10 % der Gesamtkosten fallen auf die Forschungseinrichtung.

2.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung erfolgt in der Regel als **Finanzierungsmix**. Er besteht aus nicht-rückzahlbaren Zuschüssen und Darlehen bzw. aus Haftungen für Bankdarlehen bis zu 70 % der anerkehbaren Kosten. Darlehen sind in der Regel 2,5 Jahre nach Projektende endfällig in einem Betrag zu tilgen. Das Fördervolumen liegt pro Projekt bei maximal € 3,0 Mio. (max. € 1 Mio. pro Projektjahr).

Der Barwert der Förderung, also der Zuschuss plus Zinsvorteil des Darlehens bzw. der Haftung, wird auf Basis einer FFG-internen Risikoanalyse berechnet. Die Höhe der Förderung ist in den Ausschreibungsleitfäden genauer spezifiziert. Der Barwert der Förderung liegt jedenfalls nicht über den Fördergrenzen der Europäischen Kommission (EK) für Experimentelle Entwicklung.

Die **Höhe des Zuschusses** ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt in der Regel für

- Großunternehmen: 19 %
- Mittlere Unternehmen: 25 %
- Kleine Unternehmen: 28 %
- Startup: 31 %

Bei Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oder internationalen Projekten (zB Eureka, ERA-NETs) sind höhere Zuschüsse möglich, ebenso wenn Landesförderungsmittel angesprochen werden. Weiters können im Falle von aktuellen Schwerpunktsetzungen zeitlich begrenzte Bonifizierungen vergeben werden (zB Boni bei Landesförderungsmitteln).

Darlehen: Die Gesamtförderung beträgt in der Regel 50 %, die Differenz zwischen Zuschuss und Gesamtförderung wird als Darlehen vergeben. Bei Startups sowie in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Niederösterreich und Steiermark

(nur für KMU) beträgt die Gesamtförderung durch erhöhte Darlehensvergaben bis zu 70 %.

Der Zinssatz des Darlehens orientiert sich am Referenzzinssatz der EU und wird nach Maßgabe durch den [Beirat der Basisprogramme](#) angepasst.

Haftungen: Statt einem Darlehen können auch Haftungen für einen Bankkredit vergeben werden. Haftungen werden in der Regel für große Projekte von Unternehmen mit bester Bonität vergeben.

Es kann in spezifischen Ausschreibungsleitfäden Abweichungen geben.

2.6 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Die frühe Kundeneinbindung ist für die langfristige Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen wichtig und erfolgskritisch. Daher sind auch Kosten zur frühzeitigen Einbindung von (Pilot)-Kunden in einem F&E-Projekt förderbar. Zum Beispiel betrifft dies:

- Drittkosten zur frühzeitigen Einbindung von projektrelevanten externen Akteuren (zB in Workshops),
- Projektbezogene Zusatzkosten, die in der Projektlaufzeit beim Pilotkunden anfallen,
- Reisekosten von Projektmitarbeiter:innen zu Pilotkunden
- Oder zusätzliche Personalkosten für die Einbindung von Mitarbeiter:innen mit direktem Kundenkontakt in das F&E-Vorhaben.

Personalkosten verbundener ausländischer Unternehmen stehen nicht im Fokus der Förderung.

Diese Kosten sollen aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen, welche weiterhin deutlich überwiegen müssen. Ein klarer Konnex zum F&E-Projekt muss gegeben sein. Kosten für Marketing und Kundenakquise sind entsprechend dem Kostenleitfaden auch weiterhin nicht förderbar.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden – festgelegt ([FFG-Kostenleitfaden](#)).

Zusätzlich gilt für Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung:

1. Sachkosten

Die Sachkosten für die Herstellung von Prototypen werden in der Regel mit Darlehen gefördert.

2. Drittkosten

Die Drittkosten sollen nicht mehr als 50 % bezogen auf die Gesamtkosten ausmachen. Höhere Drittkosten können nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden (zB wissenschaftliche Kooperationskosten).

Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen sind nur bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) förderbar. Davon ausgeschlossen: Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

2.7 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Wenn die Förderungsnehmenden nicht selbst für die Verbreitung bzw. Verwertung von Ergebnissen des geförderten Vorhabens sorgt, darf die FFG Verwertungsvorschläge machen. Das gilt auch für Schutzrechte, die Förderungsnehmenden nicht selbst anmelden oder verwerten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

2.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?

Die Förderung eines Unternehmensprojektes der Experimentellen Entwicklung hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Kriterien ab. Die jeweilige Gewichtung variiert je nach Größe des einreichenden Unternehmens (Startups, KMU, GU). Pro Hauptkriterium sind maximal 100 Punkte erreichbar. Eine Förderung ist möglich, wenn in allen vier Hauptkriterien mindestens 50 Punkte erreicht werden. Schwellenwerte für einzelne Kriterien können sich in spezifischen Ausschreibungsleitfäden verändern.

Tabelle 1: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Qualität des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> – Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee) – Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) – Nutzen und Lösungsansatz – Nachhaltigkeit im Projektinhalt
Ökonomisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> – Marktaussichten (Potential) – Markterfahrung – Verwertung
Eignung der Förderungswerbenden, Projektbeteiligten	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Durchführbarkeit – Finanzielle Durchführbarkeit – Management und Unternehmensorganisation
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Wirkung der Förderung auf Projektebene – Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene – (Know-how-Zuwachs, F&E-Dynamik) – Volkswirtschaftliche Effekte – Soziale Aspekte (KMU) bzw. Soziale Verantwortung /Nachhaltigkeit auf Unternehmensebene (GU)

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Die Entscheidungspraxis des [Beirats der Basisprogramme](#) ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG-Projekte abwickeln und/oder hohe Darlehensausstände gegenüber der FFG in Relation zu deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausweisen, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Bewertungskriterien finden Sie im [Kapitel 7.1 Förderungskriterien](#).

2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der „Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität“ (OeAWI). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn die FFG bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet, kann sie die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten, wie zB ein Plagiat, muss die FFG eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet.

Hinweis bei Kooperation: Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Projektbeteiligten zuvor** ihre Projektanträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Projektdaten und inhaltliche Projektbeschreibung im Online-Formular eingeben
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße)

- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch die Förderungswerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungs-befugte Personen zu erfolgen.

Bei Bedarf können die projekt-relevanten Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Projektbesprechungen durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

3.2 Wie werden mehrjährige F&E Vorhaben eingereicht?

Vorhaben werden in der Regel in Jahresschritten gefördert.

Mehrjährige Vorhaben verlangen im ersten Förderungsansuchen einen groben Kosten- und Zeitplan für das gesamte Projekt. Die geplanten Arbeitsschritte sollen über den ganzen Projektzeitraum einschätzbar werden. Pro Projektjahr braucht es einen Fortsetzungsantrag.

Stellen Sie für den aktuellen Förderungszeitraum die einzelnen Arbeitsschritte und damit verbundenen Kosten detailliert dar. Die Gesamtplanung wird jährlich aktualisiert. Sie entspricht so technisch und kostenbezogen dem tatsächlichen Projektfortschritt. Erfüllt das Projekt dann weiterhin die Förderungskriterien, bleibt auch die weitere Förderung gewährleistet.

Reichen Sie den Fortsetzungsantrag fristgerecht vor Abschluss des vorangegangenen Förderungszeitraumes ein. So wird die Förderung nicht unterbrochen. Später eingereichte Fortsetzungsanträge gelten als Neuanträge – die Kosten werden dann erst ab dem Tag der Einreichung anerkannt. Kündigen Sie ungeplante Fortsetzungen jedenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit an.

Bei Projekten, die laut Ausschreibungsleitfaden mehr als 18 Monate gefördert werden, ist eine Detailplanung des Gesamtprojektes nötig. Dies gilt zB für Frontrunner-Förderungen.

3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Inhaltliche Projektbeschreibung	– Im eCall eingeben
Kostenplan	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung
Dateianhänge	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre – Bei Firmenneugründungen bzw. Umgründungen: Businessplan – Ob weitere Anhänge erforderlich sind, steht jeweils im Ausschreibungsleitfaden
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden
Information im Web	– zB Basisprogramm unter FFG Instrumente

3.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten,

- insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabella 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch (Englisch ist möglich)	Ja	Korrektur per eCall im Zuge der Mängelbehebung (Nachfrist)
Die verpflichtenden Anhänge gemäß Ausschreibung liegen vor.	zB Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre, Businessplan (siehe relevante Leitfäden)	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung (Nachfrist)
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Angaben gemäß Ausschreibung	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale (bei Bedarf internationale) Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 7.1](#). Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich](#).

Zusätzlich überprüfen FFG-interne Expertinnen und Experten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

[Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten](#) (gemäß Artikel 2 Rz. 18 der [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F.) können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 - im Folgenden: Unionsrahmen](#).

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 5.2](#).

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der [Beirat der FFG-Basisprogramme](#) fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

4.4 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist. Beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder sich die Projektkonfiguration ändert.

5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungs Kooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungs Kooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungs Kooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu Arbeiten eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung in einer Forschungs Kooperation (als Konsortium) lesen Sie die [Erläuterungen im Kapitel 2.4.](#)

Zu im Vertrag angeführten Auflagen [lesen Sie bitte das Kapitel 5.2.](#)

5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Förderungsmitteln effizient erfolgt. Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter:innen
- Nachweis der Unternehmensgründung
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.

5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate. Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv beurteilt wird ([siehe Kapitel 5.5](#)). Abweichungen sind möglich, vor allem bei Projekten mit einem Förderungszeitraum von über 18 Monaten. Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG-Ratenschema

Tabelle 4: FFG-Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate	Projektlaufzeit 19 bis 30 Monate	Projektlaufzeit 31 bis 36 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate in % der Förderung laut Vertrag	0 %	0 %	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

5.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen Sie einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- ein fachlicher Endbericht
- eine Endabrechnung

Die Vorlagen finden Sie im eCall. Bei einem Förderungszeitraum von mehr als 18 Monaten sind die Zeitpunkte der Berichte und Abrechnungen im Förderungsvertrag festgelegt.

5.6 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen: [FFG-Kostenleitfaden](#). Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend.

5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (zB Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende, Ereignisse (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden.

5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen der Förderungsnehmenden um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit [Beschluss des Beirates](#) möglich.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling und Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kosten-unterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfer:innen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

5.10 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- Bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- Wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet und verwertet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

5.11 Umwandlung eines Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss

Ein Darlehen muss unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis des geförderten Vorhabens zu den vereinbarten Terminen zurückgezahlt werden.

Ein Darlehen kann innerhalb der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen ganz oder teilweise in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden, wenn:

- Förderungsnehmende den Projektfehlschlag bzw. verfehlten Förderungszweck nicht verschulden und
- kein Rückforderungsgrund nach den FFG-Richtlinien vorliegt

Bei einem Sanierungsverfahren der Firma kann auf Teile der Rückzahlung verzichtet werden, wenn:

- die Hauptgläubiger in gleicher Weise Verzicht leisten
- bei technischem Scheitern des Projektes die geförderten Projektergebnisse nicht mehr verwertet werden, zB Verzicht auf Patentanspruch oder erteilte Patente, Zerstörung von Prototypen
- bei wirtschaftlichem Misserfolg das Scheitern technisch bedingt ist, und ebenfalls nachweislich auf die weitere Verwertung verzichtet wird

Über einen Rückzahlungsverzicht entscheidet der [Beirat FFG-Basisprogramme](#).

5.12 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den [Allgemeinen Förderungsbedingungen](#) bzw. den geltenden [FFG-Richtlinien](#).

5.13 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums. Für das Förderungsinstrument [Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung](#) gelten folgende FFG-Richtlinien:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)).
- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Großunternehmen ([FFG-Industrie-Richtlinie](#)).
- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#)).

Die drei oben genannten Richtlinien wurden durch das [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#), [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) (seit August 2022: [Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft](#)) und durch das [Bundesministerium für Finanzen](#) bewilligt. Die Richtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft und sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinien können bis 31.12.2023 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann bis 30.6.2024 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2024 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Richtlinien nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf diesen Richtlinien, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Förderungsrichtlinien gelten rückwirkend ab 1.1.2022, somit ist ein nahtloser Übergang von den mit 31.12.2021 auslaufenden Förderungsrichtlinien gegeben.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über die Förderungskriterien, Definitionen, weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

7.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Startups, KMU, GU) variiert:

7.1.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung

Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ International für die Branche neue Entwicklungen, möglicher Wissens-Spillover	– Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts
+ Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen	– Nachahmung bestehender Lösungen
+ Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig	– Fehlende Neuheit oder bekannte Idee
	– Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung

7.1.2 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)

Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.

Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Hoher Schwierigkeitsgrad der Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein) + Viele noch zu klärende Probleme + Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung der Probleme + Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den Problemen (Marktversagen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand – Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko – Förderungswerbende tragen kein signifikantes Risiko

7.1.3 Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Beurteilung des erwarteten Nutzens für die Anwender sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens und die Qualität des Lösungsansatzes.

Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Hoher praktischer Nutzen oder positive Effekte für den Anwender + Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen) + Technisch bzw. methodisch gute Lösungsansätze 	<ul style="list-style-type: none"> – Für spezielle Kunden maßgeschneiderte Lösungen (eine Förderung kann in solchen Fällen nur bei überdurchschnittlichem Innovationsgehalt und außergewöhnlicher Schwierigkeit des Projekts gewährt werden) – Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren – Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens vorhanden – Mangelhafte bzw. nicht adäquate Methodik

7.1.4 Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Forschungsförderungen in der FFG müssen mit den nationalen Zielsetzungen und den beiden zugrundeliegenden Initiativen in Einklang stehen, den „17 Zielen für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen und den acht Aspekten des [Grünen Deals der EU](#).

Daher spielen im Projektinhalt neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische und soziale eine Rolle.

Ökologische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt, zum Beispiel

- Umwelt- und Klimaschutz, inklusive Emissionen, Wasser- oder Bodenbelastung;
- Ressourcenverbrauch und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, zB Kreislaufwirtschaft;
- Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr

Sozial-ökonomische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt wie

- Sozial: Armutsbekämpfung, Gesundheit, Bildung, [Genderaspekte](#) und positive Folgewirkungen, Diversität, Inklusion
- Ökonomische: Arbeitsbedingungen, Bekämpfung von Korruption, Stärkung von Institutionen

Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Ökologisch: Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität; Maßnahmen zum Klimaschutz; Unterstützung eines nachhaltigen Lebensstils; Reduktion von Treibhausgasen, Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch; Stärkung der Kreislaufwirtschaft; Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder ausreichend nachwachsender Rohstoffe; Reduktion des Abfallaufkommens, keine Nahrungsmittelverschwendung; Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesektors, der Industrie oder der Mobilität durch saubere Energie etc. + Sozial: Verbesserung von AI-Verfahren in Bezug auf Daten Bias bei Gender- und Diversitätsaspekten; Transparente Darstellung; Neue Bildungsmethoden, inkl. Gleichberechtigung und hochwertige Bildung fördern; Gesundheitsfördernde und Zivilgesellschaft stärkende Maßnahmen; verbesserte Einbeziehung von Randgruppen und Maßnahmen zur verstärkten Inklusion; Beitrag zur Armutsbekämpfung etc. + Ökonomisch: Verbesserung der Sicherheit der Arbeiter:innen in gefährlichen Umgebungen; Nachhaltigkeit bei Partner-Unternehmen über die gesamte Wertschöpfungskette; Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung + Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch – Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden erfüllt – Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht in den Hauptzielen des Projektes verankert, sondern treten lediglich als Nebeneffekt auf – Aufschließen zum branchenüblichen StatusQuo – Die deutliche Verschlechterung des StatusQuo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes

7.1.5 Ökonomisches Potential und Verwertung: Markaussichten (Potential)

Da die FFG bei Unternehmensprojekten der Experimentellen Entwicklung (zB im Basisprogramm) ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte fördert, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotential, Wettbewerbssituation sowie Position der Förderungswerbenden werden bewertet.

Tabelle 9: Ökonomisches Potential und Verwertung: Markaussichten (Potential)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten	– Kein erkennbares Marktpotential
+ Wettbewerb lässt Marktchancen offen	– Keine für die Kunden erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen
+ Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen	
+ Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen	

7.1.6 Ökonomisches Potential und Verwertung: Markterfahrung

Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge der Förderungswerbenden im Bereich des Projekts.

Tabelle 10: Ökonomisches Potential und Verwertung: Markterfahrung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	– Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren
+ Bereits bestehende Kontakte und Umsätze im Projektbereich	– Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe
+ Synergien mit aktuellem Produktprogramm	– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation

7.1.7 Ökonomisches Potential und Verwertung: Verwertung

Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungskapazität des Unternehmens.

Tabelle 11: Ökonomisches Potential und Verwertung: Verwertung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden)	– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation.
+ Starke Marktposition des Unternehmens im Vergleich zum potentiellen Mitbewerb	– Mangelnde Erfahrung in Produkteinführung, Vertrieb und Marketing
+ Bestehen eines Vertriebsnetzes	– Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten
	– Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen

7.1.8 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen. Bewertet werden auch das Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.

Tabelle 12: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente Kooperationspartner	– Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts (diese Kapazitäten können allerdings teilweise extern oder im Rahmen von Kooperationen sichergestellt werden)
+ Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische bzw. methodische Ausstattung	– Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden
+ Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen	– Unzureichende technische bzw. methodische und personelle Ausstattung zur Umsetzung der Projektergebnisse
	– Unspezifische Arbeitsplanung

7.1.9 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.

Tabelle 13: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Entwicklungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes Finanzierungskonzept

7.1.10 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung des betreffenden bzw. der betreffenden Mitarbeiterin als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovations-orientierung, Organisationsstruktur und Stellenwert der F&E.

Tabelle 14: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.) + Bei Neugründung: Branchen- und Marktkenntnis der Gründer nachvollziehbarer Businessplan 	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Fehlender Businessplan bei Neugründungen – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen

7.1.11 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projektes dargestellt werden kann.

Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der F&E-Aufwendungen und den weiteren Aufbau von F&E-Arbeitsplätzen am Standort 	<ul style="list-style-type: none"> – Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst

7.1.12 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen der Förderungswerbenden erweitert und sich deren Qualifikationsniveau erhöht (Know-how-Zuwachs). Hier können vor allem bisher forschungsschwache Unternehmen und Startup-Unternehmen punkten. Der Stellenwert, den Forschung und Entwicklung bei Förderungswerbenden einnehmen, spiegelt die F&E-Dynamik des Unternehmens wider.

Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in neuen Anwendungsgebieten + Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen Partnern + Einsatz neuer Technologien oder Methoden + Anstieg der Entwicklungsaktivitäten durch Ausbau personeller oder instrumenteller Ressourcen + Startups mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit + Hohe Bedeutung des Projekts für die Firmenstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> – Rückläufige F&E-Ausgaben, Abbau von Forschungspersonal – Untergeordnete Rolle des Projekts innerhalb der gesamten F&E-Tätigkeit des Unternehmens – Projekt korreliert nicht mit der Firmenstrategie – Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien bzw. Methoden oder deren Variation – Projekte, die überwiegend von externen Partnern ausgeführt werden und bei denen sich kein entsprechender Wissenstransfer zu Förderungswerbenden ergibt

7.1.13 Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte

Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.

Table 17: Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Verbesserung der Leistungsbilanz	– Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich
+ Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen	– Abbau von Arbeitsplätzen
+ Entwicklung von allgemein nutzbarem Fachwissen	– Steigerung der Importquote
+ Know-how-Transfer durch Kooperationen	

7.1.14 KMU: Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte

Beurteilt werden die Auswirkungen auf übergeordnete Aspekte wie Wertehaltung der Gesellschaft, Diversität, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Arbeitsbedingungen

Table 18: KMU - Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Umweltvorteile (zB geringere Lärm- oder Staubbelastung)	– Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung
+ Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (zB Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen)	– Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung
+ Positive Genderwirkung (zB Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen)	– Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen
	– Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Mitarbeiter:innen
	– Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten
	– Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (zB für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen

7.1.15 **GU: Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene**

Dieses Bewertungskriterium ist nur für Großunternehmen relevant. Bewertet werden vor allem über das branchenübliche Ausmaß hinauswirkende Maßnahmen und Wirkungen, sowie Management-Strukturen, Zertifizierungen und Auszeichnungen im Bereich Nachhaltigkeit. Berücksichtigt werden dabei folgenden Nachhaltigkeitsdimensionen auf Unternehmensebene: Ökologie, Soziales – inklusiver Stellungnahmen zur geschlechterspezifische Ausgewogenheit und ausgewogene Arbeitsbedingungen im Unternehmen sowie Ökonomie.

Tabelle 19: GU - Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Ökologie: Klimagerechte und umweltbewusste Ausrichtung des Unternehmens; Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen und Kunden zum Umweltbewusstsein und Klimaneutralität; Wesentliche Reduktion des Ressourcenverbrauchs und / oder Energie; Angebote zur nachhaltiger Mobilität für Mitarbeiter:innen; Zertifizierung gemäß ISO 14001 oder EMAS + Soziales: Maßnahmen zur Integration und Beschäftigung von Personen mit besonderen Bedürfnissen; Maßnahmen zur Inklusion aller Mitarbeiter:innen im Rahmen der digitalen Transformation; Angebote zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter:innen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen; Angebote für Aus- und Weiterbildung, inklusive Gleichberechtigung und hochwertige Bildung; Maßnahmen die eine positive Genderwirkung (zB gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) + Ökonomie: Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen; Nachverfolgen der Nachhaltigkeit entlang der Supply Chain; Berücksichtigen der Arbeitsbedingungen bei den Dittleistern; Faire Beschaffung und Preisgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch – Nur die gesetzlichen Anforderungen oder das branchenübliche Ausmaß werden erfüllt – Eine deutliche Verschlechterung des Status Quo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes

7.2 Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU-Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter:innen, einem Jahresumsatz unter € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme unter € 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter:innen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz € 10 Mio. nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Startups: KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Startup-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

Experimentelle Entwicklung: [siehe Kapitel 2.1](#)

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabella 20: Thnology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation [Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#), Seite 18 beschrieben.

7.3 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre

Projektbeteiligten besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

7.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: + 43 (0) 5 7755 - 0, foerderservice@ffg.at

8 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

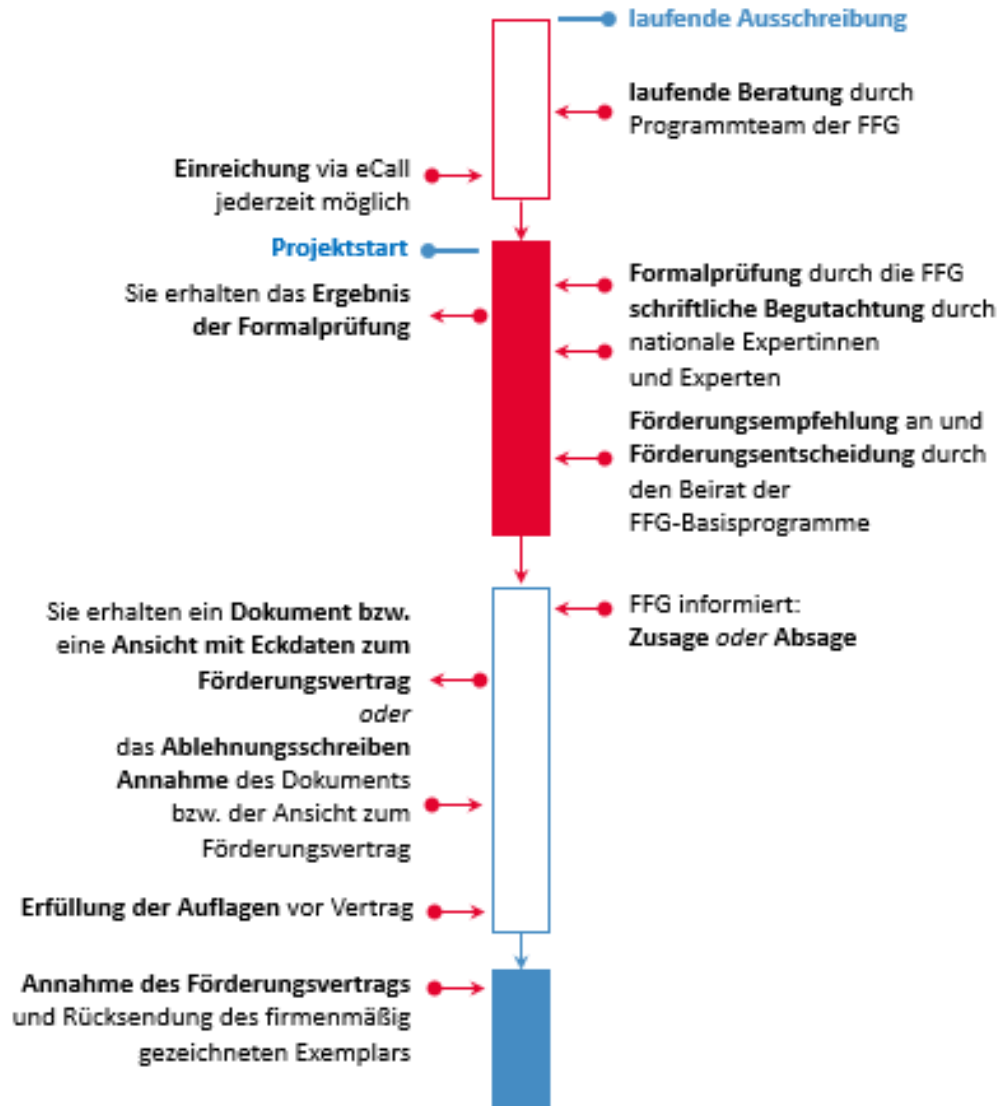


Abbildung 2: Förderabwicklung bis Vertragsende

